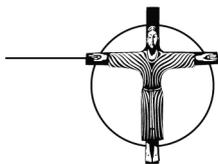


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



53

Nr. 3

Wolfenbüttel, den 15. Mai 2018

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Aller in der Propstei Vorsfelde.....	54
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Lebenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt.....	54

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission 1/17 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung zum 1. Januar 2019 (RS 461).....	55
---	----

Satzungen

Bekanntmachung der Satzung der „Evangelischen Akademie Abt Jerusalem“ der Ev.-luth.-Landeskirche in Braunschweig.....	57
Bekanntmachung der kirchlichen Anerkennung und der Satzung des Vereins „Kirchenfreunde St. Thomas“.....	59

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	62
Außergebrauchnahme.....	63

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	65
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	68
Personalnachrichten.....	69

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Aller in der Propstei Vorsfelde

Vom 11. April 2018

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) ¹ In der Propstei Vorsfelde werden die Evangelisch-lutherische Katharinenngemeinde in Bahrndorf,

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst,
- die Evangelisch-lutherische Johannesngemeinde Saalsdorf in Bahrndorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas Velpke,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Maria St. Cyriakus Groß Twülpstedt und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Papenrode in Groß Twülpstedt

unter einem Pfarramt verbunden. ²Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Aller“. ³Gleichzeitig werden alle bisherigen pfarramtlichen Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nikolai in Wolfsburg.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) ¹Auf der Grundlage der Beschlüsse der Propsteisynode Vorsfelde vom 6. November 2015 und vom 22. April 2016 werden im Pfarrverband Aller fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. ²Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Katharinenngemeinde in Bahrndorf, Danndorf-Grafhorst, Johannesngemeinde Saalsdorf in Bahrndorf, St. Andreas Velpke, St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg und Twülpstedt mit Papenrode aufgehoben.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(3) ¹Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung. ²Das Präsentationsrecht des Patrons der Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg zugeordnet ist. ³Das Präsentationsrecht des Patrons der Kirchengemeinde St. Andreas Velpke bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Kirchengemeinde St. Andreas Velpke zugeordnet ist. ⁴Das Präsentationsrecht des Patrons der Katharinenngemeinde in Bahrndorf bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Katharinenngemeinde Bahrndorf zugeordnet ist.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. April 2018

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Lebenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt

Vom 11. April 2018

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) ¹In der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden die sechs Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Apostelngemeinde in Salzgitter-Lebenstedt,
- Martin Luther Salzgitter-Lebenstedt,
- St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt,
- St. Johannes Salzgitter-Lebenstedt,
- St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt und
- St. Markus Salzgitter-Lebenstedt

unter einem Pfarramt verbunden. ²Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Lebenstedt in Salzgitter“. ³Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin Luther Salzgitter-Lebenstedt.

§ 2 Gemeindepfarrstellen

(1) 1Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Salzgitter-Lebenstedt vom 9. März 2016 werden im Pfarrverband Lebenstedt in Salzgitter drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Pfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. 2Eine Pfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen Kw-Vermerk*, der bis zum Jahr 2022 ausgesetzt wird.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Martin Luther Salzgitter-Lebenstedt, St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt, St. Johannes Salzgitter-Lebenstedt, St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt, St. Markus Salzgitter-Lebenstedt sowie die Pfarrstellen im Pfarrverband Apostelgemeinde/St. Markus in Salzgitter-Lebenstedt aufgehoben.

(3) 1Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. 2Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ist für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(4) 1Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung. 2Für die Besetzung der mit dem Propstamt verbundenen Stelle, gelten die besonderen kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. April 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

*künftig wegfallend

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission 1/17 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung zum 1. Januar 2019 (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 1/2018 ist ab Seite 2 der Beschluss der Schlichtungskommission 1/17 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung zum 1. Januar 2019 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 12. März 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission 1/17 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung zum 1. Januar 2019

Hannover, den 3. Januar 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Schlichtungskommission vom 3. November 2017 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -**

Radtke

89. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 3. November 2017

Aufgrund des § 29a Absatz 8 Satz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2000 S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2016 S. 139), hat die Schlichtungskommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 70), zuletzt geändert durch die 88. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2017 S. 152), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zur Anlage 9 folgende Fassung:

„Anlage 9 Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst“.

2. § 2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst ergeben sich aus Anlage 9.“

3. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst“.

- b) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

Geltungsbereich

Die folgenden Sonderregelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind.“

- c) Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nr. 9

Regelungen für die Überleitungen am 1. Januar 2017“.

- bb) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Für Mitarbeiterinnen, die

- a) als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- c) als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen eingesetzt sind und deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:“.

- d) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„Nr. 10

Regelungen für die Überleitungen am 1. Januar 2019

Für die Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis

- am 31. Dezember 2018 nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 9 fiel und
- über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht,

gilt Folgendes:

1. Die Mitarbeiterinnen sind ab dem 1. Januar 2019 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.
2. ¹Die Mitarbeiterinnen werden am 1. Januar 2019 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L erreichten Entgeltgruppenstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). ²Die am 31. Dezember 2018 in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) angerechnet. ³Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die nach den Regelungen des TV-L im Dezember 2018 der Endstufe ihrer Entgeltgruppe (Stufe 5) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2019 der Stufe 6 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁴Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 TV-L der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2019 der Stufe 5 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁵Die Stufenlaufzeit beginnt in der Stufe 5 von neuem.
3. Mit dem Eingruppierungsvorgang nach Nummer 1 entfallen bisher gezahlte Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf gewährten Zulagen; dies gilt nicht für die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf.
4. ¹Ist das ab dem 1. Januar 2019 gemäß Anlage C zum TVöD-V (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage. ²Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. ³Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. ⁴Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.“

§ 2

Änderung der Dienstvertragsordnung

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 3. November 2017

Die Schlichtungskommission

Baumann – Czichon

Dr. Abramowski

Satzungen

Bekanntmachung der Satzung der „Evangelischen Akademie Abt Jerusalem“ der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat in ihrer Sitzung am 17. Januar 2018 gemäß Artikel 76 e) und g) der Kirchenverfassung die Satzung der „Evangelischen Akademie Abt Jerusalem“ der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, 10. April 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung Evangelische Akademie Abt Jerusalem der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Präambel

¹Die Evangelische Akademie Abt Jerusalem der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (nachfolgend: Abt-Jerusalem-Akademie, AJA) ist ein Ort des Dialogs und des zivilisierten Streits. ²Sie wird gebildet aus der Evangelischen Akademie der Braunschweiger Landeskirche und dem Evangelischen Klosterforum für Ethik und Kultur der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

³Die AJA wirkt an der religiösen, kulturellen, gesellschaftspolitischen Diskussion mit. ⁴Sie greift insbesondere Fragestellungen auf, die sich aus den Themen der in der Region wirkenden universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ergeben. ⁵Mit wissenschaftsethischen und bildungspolitischen Themen setzt die AJA eigene Akzente; sie bilden das Profil und Markenzeichen der AJA. ⁶Die AJA ist Partnerin

des öffentlichen Dialogs in der Gesellschaft. ⁷Sie bringt die Themen an die Orte der Auseinandersetzung; sie unterstützt und beteiligt dabei insbesondere die Gemeinden und Propsteien. ⁸Sie setzt sich auch kritisch mit Entwicklungen in der Kirche selbst auseinander.

⁹Die AJA versteht sich in Analogie zum Selbstverständnis der Akademiearbeit anderer Landeskirchen in Deutschland als „Dritter Ort“, an dem konkurrierende Auffassungen über die Bewältigung der Herausforderungen in einem offenen, handlungs- und entscheidungsentlasteten Diskurs erörtert werden können. ¹⁰Evangelische Akademiearbeit versucht auf diese Weise, der Pluralität der Perspektiven und Auffassungen gerecht zu werden, und ist dem Geist des weltoffenen, toleranten Protestantismus sowie dem Erbe der fortwirkenden Aufklärung verpflichtet. ¹¹Kennzeichen der Arbeit der AJA sind ihre weitgehende Autonomie und Gestaltungsfreiheit.

¹²Aufgabe der AJA ist es, die gesellschaftlichen und kulturellen Herausforderungen der Gegenwart auf nationaler und internationaler Ebene wahrzunehmen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und bewusst zu machen. ¹³Die AJA fördert in evangelischer Verantwortung den beständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kunst, Politik und anderen Religionen.

§ 1

Arbeitsformen der AJA

¹Die AJA bietet selbst Tagungen an, sie arbeitet mit der Evangelischen Erwachsenenbildung und den Hochschulgemeinden zusammen und koordiniert Veranstaltungen anderer Einrichtungen zu ethischen und kulturellen Themen. ²Sie fördert damit das gegenseitige Verstehen, stellt Lösungsvorschläge zu gesellschaftlich relevanten Themen zur Diskussion, trägt zur Orientierung vor dem Hintergrund des christlichen Wertespektrums bei und setzt bei allen Beteiligten nachhaltige (Selbst-) Bildungsprozesse in Gang, durch die Gemeinsinn, Verantwortungsgefühl und ethische Urteilskraft gestärkt werden. ³Für die Veranstaltungsdidaktik bedeutet das, dass die Teilnehmenden als Subjekte und nicht als Objekte dieser Bildungsprozesse angesehen und in Anspruch genommen werden.

⁴Die Veranstaltungen der AJA sind vorwiegend Bildungsveranstaltungen. ⁵Die aufgegriffenen Themen stehen im Zusammenhang mit grundlegenden Problemstellungen, die kontinuierlich bearbeitet werden. ⁶Die AJA nutzt alle für ihre inhaltliche Arbeit sinnvollen Arbeitsformen. ⁷Insbesondere sind zu nennen: Vortragsveranstaltungen, Workshops, Symposien als Expertentagungen und Expertenbefragungen. ⁸Die Ergebnisse können publiziert werden.

§ 2**Rechtsform**

1Die AJA ist eine unselbständige Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit Sitz am Theologischen Zentrum, Braunschweig. 2Sie wird geleitet durch den Konvent und den Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 3**Konvent**

1Der Konvent besteht aus 23 Personen. 2Die Mitglieder des Konvents sollen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein. 320 Mitglieder werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von fünf Jahren berufen. 4Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Konvent aus, erfolgt eine Nachberufung für die verbleibende Zeit. 5Geborene Mitglieder sind der Landesbischof oder die Landesbischofin, ein vom Bildungs- und Jugendausschuss der Landessynode zu benennendes Ausschussmitglied sowie ein vom Landeskirchenamt zu benennendes Mitglied des Kollegiums. 6Die Studienleitung (§ 5) ist ständiger Gast des Konvents.

7Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende; die Amtsdauer entspricht dem Berufungszeitraum der in Absatz 1, Satz 3 genannten Mitglieder.

8Der Konvent hat insbesondere die Aufgabe, über die thematische Ausrichtung, das Jahresprogramm und den Tagungsplan zu bestimmen. 9Weiterhin obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Entscheidung über das Budget,
- Evaluierung der Veranstaltungen,
- Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Studienleitung,
- Empfehlungen zur Berufung der Studienleitung (§ 5) und der Regionalbeauftragten (§ 4 Absätze 2 und 3).

10Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 11Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. 12Die Beschlüsse des Konvents sind zu protokollieren.

13Die Mitglieder des Konvents sind ehrenamtlich tätig. 14Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. 15Die angemessene Vergütung für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4**Arbeitsweise des Konvents**

1Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung entsprechender Beschlüsse kann der Konvent Arbeitskreise bilden. 2Der Konvent soll insbesondere bei der Entwicklung der Programme sachkundige Personen einbeziehen.

1Veranstaltungsorte sind in der Regel das Tagungshaus Hessenkopf und das Theologische Zentrum. 4Der Konvent wirkt jedoch darauf hin, dass auch dezentrale Veranstaltungen durch Regionalbeauftragte (Absatz 3) im gesamten Bereich der Landeskirche durchgeführt werden.

5Das Landeskirchenamt beruft die Regionalbeauftragten auf Empfehlung des Konvents.

§ 5**Studienleitung**

1Der Studienleiter oder die Studienleiterin (Studienleitung) leitet die AJA nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der Beschlüsse des Konvents.

2Die Studienleitung steht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig nach den dort geltenden arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften. 3Sie untersteht der Fachaufsicht des Konvents und der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. 4Sie wird vom Landeskirchenamt auf Empfehlung des Konvents berufen.

5Die Studienleitung ist Dienstvorgesetzte des für die AJA tätigen weiteren Personals.

§ 6**Geschäftsstelle**

1Die Geschäftsstelle der AJA wird im Theologischen Zentrum der Landeskirche in Braunschweig errichtet. 2Sie verwaltet insbesondere das für die Arbeit der AJA zugewiesene Budget und erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben.

§ 7**Studienleiterkonferenz**

(1) 1Der Studienleiterkonferenz gehören an:

- der oder die Vorsitzende des Konvents,
- die Studienleitung,
- der Hochschulpfarrer oder die Hochschulpfarrerin der Landeskirche,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Erwachsenenbildung (Arbeitsgemeinschaft Braunschweig),
- dass in den Konvent entsandte Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes,
- die Regionalbeauftragten.

2Die Studienleiterkonferenz wird einberufen und geleitet durch die Studienleitung.

(2) 1Die Studienleiterkonferenz ist – gemeinsam mit der Studienleitung – verantwortlich für die Organisation und Umsetzung der durch den Konvent entwickelten thematischen Schwerpunkte. 2Sie erstellt die Kalkulationen zu den geplanten Veranstaltungen und gibt das Programm der AJA heraus.

§ 8**Inkrafttreten/Übergangsregelung**

(1) ¹Diese Satzung tritt am 17. Januar 2018 in Kraft.
²Die Satzung vom 20. Oktober/12. November 2009, die Kirchenverordnung über die Einrichtung einer Evangelischen Akademie der Braunschweigischen Landeskirche vom 19. März 1947 und die Ordnung für das Evangelische Klosterforum für Ethik und Kultur der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 9. Oktober 2003 werden aufgehoben.

(2) Bereits berufene Mitglieder des Konventes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(3) Die erste Amtszeit der nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Absatz 1 berufenen Mitglieder endet am 1. Januar 2022.

Wolfenbüttel, den 17. Januar 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Bekanntmachung
der kirchlichen Anerkennung
und der Satzung
des Vereins
„Kirchenfreunde St. Thomas“**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat in ihrer Sitzung am 11. April 2018 den Verein „Kirchenfreunde St. Thomas“, Wolfshagen, als kirchlichen Verein gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), anerkannt.

Die Anerkennung erfolgte unter folgenden Auflagen:

1. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenregierung.
2. Veränderungen im Vorstand sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
3. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
4. Mit dieser Anerkennung sind keinerlei Ansprüche auf finanzielle Zuwendungen durch die Landeskirche verbunden.

Die Satzung des Vereins wird nachfolgend zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 11. April 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung**des Vereins „Kirchenfreunde St. Thomas“**

- § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2: Zweckbestimmung
- § 3: Mitgliedschaft
- § 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6: Mitgliedsbeiträge
- § 7: Organe des Vereins
- § 8: Mitgliederversammlung
- § 9: Stimmrecht/Beschlussfähigkeit
- § 10: Vorstand
- § 11: Kassenprüfer
- § 12: Auflösung des Vereins
- § 13: Liquidatoren

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

¹Der Verein führt den Namen „Kirchenfreunde St. Thomas“, im Folgenden "Verein" genannt und dient zur Bauerhaltung und Pflege der evangelisch-lutherischen Sankt Thomas-Kirche in Wolfshagen im Harz.

²Der Verein hat seinen Sitz in Langelsheim-Wolfshagen im Harz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

³Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kirchengebäudes und -geländes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Wolfshagen im Harz als Ort der Verkündigung und des Gemeindelebens.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über Geschichte und Zustand des Kirchengebäudes.
 - Durchführung von und Beteiligung an Projekten für die Bauerhaltung und Verschönerung des Kirchengebäudes und -geländes.
 - Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und Tagungen.
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen auf dem Gebiet der Denkmalpflege und der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Wolfshagen im Harz.
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für die Baupflege und -erhaltung des Kirchengebäudes und -geländes.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. ¹Der Verein verfolgt grundsätzlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. ²Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur ideellen und finanziellen Förderung der Baupflege der evangelisch-lutherischen Kirche Wolfshagen im Harz verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Eine Mitgliedschaft von beschränkt geschäftsfähigen (z. B. nicht volljährigen) Personen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (z. B. Erziehungsberechtigte/n).
3. Natürliche und juristische Personen, die, ohne Mitglieder mit Beitragsverpflichtung zu sein, den Verein durch Spenden oder sonstige Leistungen wiederholt unterstützt haben, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit in den Verein aufgenommen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ²Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und inhaltliche Angebote anzuregen. ³In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. ³Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. ⁴Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

⁵Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

⁶Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

⁷Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. ⁸Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁹Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

¹⁰Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ¹¹Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ¹²Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. ¹Der Mitgliederbeitrag liegt im Ermessen des Mitglieds. ²Der Grundbeitrag beträgt 2,00 € monatlich.
2. Der Mitgliederbeitrag für juristische Personen wird auf mindestens 5,00 € monatlich festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Spende, für die der Rechnungsführer, falls nach dem aktuellen Spendenrecht erforderlich, eine Spendenbescheinigung erteilt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) Wahl des Vorstandes,
 - Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, einberufen. ²Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Regelungen der Geschäftsführung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. ¹Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. ²Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

³Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - vom Vorstand verlangt wird.
6. ¹Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. ²Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

³Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. ⁴Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle (Pfarrbüro) eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. ¹Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. ³Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
3. ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ³Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglied ausdrücklich beantragt wird.
5. ¹Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. ²Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. ³Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist in diesem Fall schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
7. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind vorab der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mitzuteilen.

§ 10

Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus sechs Personen. ²Der/die jeweils für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas zuständige Pfarrer/PfarrerIn ist geborenes Mitglied des Vorstandes. ³Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas in Wolfshagen sein, wobei eine dieser Personen dem Kirchenvorstand angehören muss.
2. ¹Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. ³Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist das geborene Mitglied des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder alle Mitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Diese Sitzungsprotokolle sind im Pfarramt zeitnah zu archivieren und können vom Vereinsvorstand als auch vom Kirchenvorstand und den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wolfshagen im Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 14 Übergangsregelung

Der zum 15. März 2018 amtierende Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2018 beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Der Vorstand des Vereins zeichnet wie folgt:

gez. Helmut Thiel,	1. Vorsitzender
gez. Karl Leyrer,	stellv. Vorsitzender
gez. Günter Fiebig,	Rechnungsführer
gez. Gaby Stübig-Mogwitz,	Schriftführerin
gez. Dieter Roßkamp,	1. Beisitzer
gez. Helgard Meier,	2. Beisitzerin
gez. Harald Merz,	3. Beisitzer

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
 - 1 Normalsiegel in Gummi sowie
 - 1 Kleinsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen

(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 11. April 2018

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lambertus Gross Flöthe in Flöthe

(Propstei Salzgitter-Bad)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Klein Flöthe in Flöthe

(Propstei Salzgitter-Bad)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Semmenstedt (Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Abbenrode in Cremlingen

(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

- 1 spitzovales Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 spitzovales Kleinsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Destedt in Cremlingen

(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

- 1 spitzovales Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 spitzovales Kleinsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemkenrode in Cremlingen
(Propstei Königsutter)
Siegelausführung:
- 1 spitzovales Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 spitzovales Kleinsiegel in Gummi



7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Kalme
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Timmern in Semmenstedt
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



9. Ev.-luth. Kirchengemeinde Dettum
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



10. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bansleben in Kneitlingen
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



11. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolaus Hachum in Evessen
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



12. Ev.-luth. Kirchengemeinde Mönchevahlberg in Dettum
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



13. Ev.-luth. Kirchengemeinde Weferlingen in Dettum
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 11. April 2018

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist die **Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt** neu zu besetzen.

Flächenmäßig umfasst die Propstei den nördlichen und nordwestlichen Teil der Stadt Salzgitter mit ihren Kirchengemeinden, aber auch sieben Kirchengemeinden aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Landkreis Wolfenbüttel), drei Kirchengemeinden der Gemeinde Lengede (Landkreis Peine) und eine Kirchengemeinde aus dem Stadtgebiet von Wolfenbüttel.

Insgesamt hat die Propstei 31 Kirchengemeinden mit derzeit 25.462 Gemeindegliedern.

In der Propstei gibt es derzeit vier Gestaltungsräume mit 13,5 besetzten Stellen.

Die Gestaltungsräume sind von der Nennzahl her mit jeweils drei Pfarrern/Pfarrerinnen besetzt. Zwei Diakoninnen, ein Diakon und eine weitere Mitarbeiterin sind für den Propsteijugenddienst verantwortlich.

Dazu kommt die mit der Propststelle verbundene Pfarrstelle im Gestaltungsraum „Mitte“ – der Seelsorgeauftrag in der Kirchengemeinde St. Andreas im „Alten Dorf“ in Lebenstedt mit 50 % Stellenanteil einer Vollzeitstelle. St. Andreas hat z. Z. 1.162 Gemeindeglieder.

Hier steht auch das solitär stehende Pfarrhaus zur Verfügung, das genau gegenüber der Kirche steht. Es hat ca. 166 qm Fläche mit insgesamt sechs Zimmern.

Erwartungsprofil:

- Der Propsteivorstand wünscht sich für die Besetzung der Stelle eine Person, die eine langjährige kirchengemeindliche Erfahrung hat und gern in der Kirchengemeinde und im gemeinsamen Pfarramt mit allen Gestaltungsmöglichkeiten tätig ist.
- Wir wünschen uns eine Pröpstin/einen Propst, die/der die Kompetenz in Leitung und Begleitung der Propstei und aller ihrer Organe und dem Propsteiverband „Salzgitter–Wolfenbüttel–Bad Harzburg“ hat. Teamfähigkeit im Umgang mit den Mitarbeitenden und der MAV setzen wir dabei voraus. Die gute kollegiale und sehr verlässliche Zusammenarbeit in allen Arbeitsbereichen und besonders im Pfarrkonvent soll weiterhin gepflegt und mit neuen Impulsen bereichert werden.
- Wir wünschen uns auf der Propststelle eine Person, die im Zusammenwirken mit dem Propst von Salzgitter–Bad, den guten Kontakt zur Stadt Salzgitter pflegt und konstruktiv entwickelt. Auch die guten Verbindungen zu den anderen Kommunen sind fortzuführen.
- Die neue Pröpstin/der neue Propst soll die Belange der Propstei verbindlich in der kommunalen und kirchlichen Öffentlichkeit vertreten, so auch zur Kreisstelle der Diakonie.
- Die Propstei hat mit der „Evangelischen Familienbildungsstätte Salzgitter“ und dem Jugendzentrum „D7“ herausragende Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege. Die Arbeit beider Einrichtungen soll auch in Zukunft weiterführend begleitet werden.
- Der Propsteivorstand erwartet, dass die Stelle mit einer Person besetzt wird, die die Interessen der Propstei und der Kirchengemeinden, sowie des Pfarrkonvents gegenüber dem Landeskirchenamt und der Landeskirche basisbezogen vertritt.

Die Wahl der Pröpstin/des Propstes erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A13/14 zzgl. einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz Bezirk III (Seelsorgebezirk Wieda-Tettenborn)

Der Kirchengemeindeverband in der Propstei Bad Harzburg hat seinen Sitz in Walkenried und umfasst vier Pfarrstellen (400%).

Die vier Pfarrstellen sind auf folgende Seelsorgebereiche verteilt:

- Bezirk I (Braunlage und Tanne),
- Bezirk II (Hohegeiß, Zorge und Trautenstein),
- Bezirk III (Wieda und Tettenborn),
- Bezirk IV (Walkenried und Neuhof).

Alle anderen Stellen sind besetzt.

Ein Jugendpfleger ist im Bereich tätig, ebenso Pfarramtssekretärinnen, Lektoren, Organisten, Chorleiter und ein Posaunenchor. Die Kirchenvorstände der neun Gemeinden arbeiten eng zusammen, Beschlussorgan ist der Kirchengemeindeverbandsvorstand.

Die Kirchengemeinden Wieda und Tettenborn verfügen je über eine Kirche, die z. Zt. in Teilen renoviert und erneuert werden:

Die Lutherkirche in **Wieda** von 1770, hell, freundlich und für alle liturgischen Gottesdienstformen geeignet, von der Gemeinde und von Touristen geschätzt.

Die Kirche St. Andreas in **Tettenborn** ist eine mittelalterliche Feldsteinkirche mit eigenem Flair und einem viertönigen historischen Geläut; die Gemeinde verfügt über ein Gemeindehaus.

In beiden Kirchen befinden sich gepflegte Orgeln.

In Wieda ist ein Gemeinderaum in der Kirche vorhanden. Ein separater harztypischer Glockenturm (zwei Glocken) steht der Kirche gegenüber erhöht in einem zur Kirche gehörenden Waldpark.

Auf Höhe von ca. 400 m befindet sich auch das **Pfarrhaus** (Baujahr 1965) in reizvoller Lage mit herrlichem Blick. Das Haus wurde 2014 von außen grundrenoviert, es hat sieben Zimmer auf zwei Etagen, zwei Bäder, mehrere Süd- und Westbalkone (Wohnfläche ca. 150 qm). Außerdem stehen zwei Garagen, ein harztypischer Berggarten und eine kleine Büroetage zur Verfügung. Das Haus befindet sich in einer schönen und ruhigen Wohnstraße mit viel Licht und Sonne, direkt am Wald.

Wieda bietet zudem eine hohe Lebensqualität und ist ein Familienferienort mit ca. 1.500 Einwohnern. Die Grundversorgung ist gewährleistet durch Schlachtereien, Bäckerei, Poststelle, Papierwarenhandlung, Gärtnerei, diverse Handwerksbetriebe, Cafés, Restaurants und Pensionen.

Wieda verfügt über einen kommunalen Kindergarten.

Schulen und gute Einkaufsmöglichkeiten befinden sich u. a. in Walkenried, Bad Sachsa, Bad Lauterberg und Braunlage. Nordhausen in Thüringen ist nah (Theater).

Vom Bahnhof Walkenried gehen stündlich Züge u. a. in Richtung Göttingen, Braunschweig und Nordhausen ab.

Kommunal gehören Wieda, Zorge und der Klosterort Walkenried zur Gemeinde Walkenried.

Tettenborn ist ein Teil der Stadt Bad Sachsa. In beiden Gemeinden sind kommunale Friedhöfe.

Außerdem gibt es in beiden Gemeinden ein aktives Vereinsleben. Die Kirche gehört zum Dorfleben dazu. Mit Kräften versuchen die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft dem Einwohnerverlust entgegen zu wirken.

Die Kirchengemeinden suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern im Harz mit seiner gesunden Luft und erlebbaren Jahreszeiten wohnen und leben und in einem aufgeschlossenen Team mit den anderen drei Pfarrstelleninhabern in herzlicher und fröhlicher Atmosphäre arbeiten möchte, z. B:

- in der gut eingespielten Konfirmandenarbeit, die in Walkenried koordiniert wird und mit den Jugendlichen aus den südlichen Gemeinden (III und IV) gemeinsam gestaltet wird (einwöchiges KFS); die Konfirmationen werden in den jeweiligen Heimatgemeinden gefeiert;
- in der aus dieser Arbeit entstehenden Jugendarbeit;
- beim Aufbau neuer Kindergottesdienste;
- bei dem dreimal im Jahr erscheinenden Gemeindebrief, der für den Südbezirk gemeinsam herausgegeben und gestaltet wird;
- bei den auf dieser Ebene stattfindenden Passionsandachten, die von überdurchschnittlich vielen Menschen - auch aus den anderen Gemeinden - wahrgenommen werden;
- bei den Jubelkonfirmationen, die in beiden Gemeinden gute Tradition sind: silbernes-, goldenes- und weiteres Konfirmationsgedenken sind große Ereignisse im Dorfleben;
- bei den Kasualgottesdiensten;
- in Tettenborn ist ein gut besuchtes ganztägiges Erntedankfest mit Gottesdienst und Markt Tradition;
- in Wieda ist in der Adventszeit die Lutherkirche eingebunden in die stark frequentierte „Krippenweihnacht“, die von engagierten Bürgern organisiert wird;
- ebenso hat der 15-köpfige Posaunenchor seinen „Sitz“ in Wieda.

Ein Kirchenchor probt in Walkenried; die Walkenrieder Kreuzgangkonzerte bieten ein abwechslungsreiches Programm.

In beiden Gemeinden bestehen Gemeinde-Gruppen: Frauenhilfe, Gesprächskreise (ökumenisch) und diverse Alteneinrichtungen.

Die Gottesdienste zu Himmelfahrt, Reformationstag und Buß- und Bettag werden im Kirchengemeindeverband gemeinsam gestaltet. Neue Anregungen sind

durchaus erwünscht! Unterschiedliche Gottesdienstformen sind möglich und werden erwartet.

Die Kirchenvorstände sind gewohnt und bereit, Verantwortung und praktische Dienste zu übernehmen, z. B. den Küsterdienst in Wieda.

Rückfragen bitte an Pfarrer Heiner Reinhard-Haußecker in Walkenried (Tel.: 05525 / 800).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindevorstand zu richten.

Pfarrstelle Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter im Umfang von 100 %

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. September 2018 eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge in der HEH - Klinik in Braunschweig** zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Umfang von 50%, die zunächst auf sechs Jahre befristet ist.

Die HEH-Klinik (Herzogin-Elisabeth-Hospital) liegt im Stadtteil Merverode im Süden Braunschweigs und ist verkehrstechnisch sehr gut zu erreichen.

Die Klinik verfügt über 270 Planbetten, davon 160 in der Fachklinik für Orthopädie, die übrigen verteilen sich auf Abteilungen für Innere Medizin, Intensivpflege, Chirurgie/Gefäßchirurgie sowie für Anästhesiologie und Rheumatologie.

Zu den Besonderheiten der Arbeit zählt die überschaubare und enge Zusammenarbeit mit den Pflegekräften, Ärzten, der Pflegeschule und der Krankenhausleitung.

Es gibt z. Zt. einen katholischen Krankenhauseelsorgekollegen. Außerdem ist das HEH zusammen mit dem Klinikum Braunschweig eingebunden in die ökumenische Organisation der Erreichbarkeit. Täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr ist an 365 Tagen im Jahr ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin sofort erreichbar und zeitnah einsatzbereit.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung (KSA oder vergleichbar) nach den Standards der DGfP erwartet. Praktische Erfahrungen in diesem Feld sind wünschenswert. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und bei Bedarf zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tagestüblichen Arbeitszeiten.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal
- Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal
- interdisziplinäre Kooperation in der wöchentlich stattfindenden Palliativbesprechung
- Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen
- Sterbebegleitung
- Unterricht in der Krankenpflegeschule
- Fallbesprechungen und Supervision
- Kontakte und Kooperationen mit den örtlichen Kirchengemeinden
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Krankenhauseelsorge.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Braunschweig sowie am Konvent der Krankenhauseelsorge ist obligatorisch. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr LKR Jörg Willenbockel, Referat 21, Tel.: 05331 / 802-157. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation bis zum 14. Juni 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. Juli 2018 eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge in der Asklepios Harzklinik Goslar** zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Umfang von 50%, die zunächst auf sechs Jahre befristet ist.

Die Asklepios Harzklinik Goslar befindet sich im Stadtteil Jürgenohl und ist verkehrsgünstig gelegen. Sie arbeitet zusammen mit zwei weiteren Standorten der Asklepios Harzkliniken in Bad Harzburg und Clausthal-Zellerfeld. Insgesamt sind in den Kliniken ca. 800 Mitarbeiter beschäftigt, die gemeinsam etwa 16.000 Patienten stationär betreuen. Das Akutkrankenhaus in Goslar verfügt über 310 Planbetten in zahlreichen Fachabteilungen. In diesem Haus liegt auch der Schwerpunkt der Krankenhauseelsorge.

Im Haus gibt es einen katholischen Krankenhauseelsorger, die grünen Damen und Herren sowie eine Patientenbücherei.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung (KSA oder vergleichbar) nach den Standards der DGfP erwartet. Praktische Erfahrungen in diesem Feld sind wünschenswert. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und bei Bedarf zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tagestüblichen Arbeitszeiten.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst

die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal
- Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal
- ggf. Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen (Ethikkomitee, Ethikberatung)
- Krisenintervention
- Seelsorge an Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen
- Arbeit im Palliativbereich und Sterbebegleitung
- Kontakte und Kooperationen mit den örtlichen Kirchengemeinden
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Krankenhauseelsorge.

Es besteht die Möglichkeit, die 50% Tätigkeit in der Asklepios Harzlinik Goslar mit einer 25% Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge an der Dr. Fontheim Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg zu einer 75% Stelle zu verbinden.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Goslar sowie am Konvent der Krankenhauseelsorge ist obligatorisch. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr LKR Jörg Willenbockel, Referat 21, Tel.: 05331 / 802-157. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation bis zum 14. Juni 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. Juli 2018 eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge in der Dr. Fontheim Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg** zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Umfang von 25%, die zunächst auf sechs Jahre befristet ist.

In der Dr. Fontheim-Klinik für Mentale Gesundheit werden alle Formen von Sucht und psychischen Erkrankungen behandelt. Die Aufgabe betrifft die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten im stationären Bereich der Klinik mit 280 Betten. Dazu gehören gottesdienstliche Angebote z.B. beim Sommerfest und dem Adventsmarkt sowie in Haus 4 der Klinik.

Die Besonderheit dieser Klinik liegt in ihrer Lage quasi mitten in dem Ort Liebenburg. Die Kooperation mit der Ortsgemeinde und dem dortigen Pfarrer, die weiterhin für das psychiatrische Pflegeheim vor Ort zuständig ist, gehört daher zu den großen Chancen dieser Stelle.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung (KSA oder vergleichbar) nach den Standards der DGfP erwartet. Praktische Erfahrungen in diesem Feld sind wün-

schenswert. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und bei Bedarf zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tageseüblichen Arbeitszeiten. Wünschenswert sind weiterhin entsprechende Fortbildungen sowie Erfahrungen mit psychiatrischen Krankheitsbildern.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal
- Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal
- Krisenintervention
- Kontakte und Kooperation mit der örtlichen Kirchengemeinde.

Es besteht die Möglichkeit, die 25% Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge an der Dr. Fontheim Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg mit der 50% Tätigkeit in der Asklepios Harzlinik Goslar zu einer 75% Stelle zu verbinden.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Goslar sowie am Konvent der Krankenhauseelsorge ist obligatorisch. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr LKR Jörg Willenbockel, Referat 21, Tel.: 05331 / 802-157. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation bis zum 14. Juni 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Lesse mit Berel und Reppner** im Umfang von 100 % ab 1. April 2018 mit Pfarrer **Florian Wagner**, bisher dort auf Probe.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter Bezirk Mitte** im Umfang von 25 % ab 1. März 2018 befristet bis 30. Juni 2019 mit Pfarrerin **Friedelinde Runge**, zusätzlich zu ihrer Pfarrstelle im Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter Bezirk Südwest im Umfang von 50 %.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter Bezirk Mitte** im Umfang von 25 % ab 1. März 2018 befristet bis 30. Juni 2019 mit Pfarrerin **Ulrike Scheibe**, zusätzlich zu ihrer Pfarrstelle im Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter Bezirk Nordost im Umfang von 50 %.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrerin **Marion Bohn**, Groß Twülpstedt, wurde mit Ablauf des 30. April 2018 in den Ruhestand versetzt.

Entlassung

Pfarrerin **Ricarda Schnelle**, Göttingen, wurde mit Ablauf des 31. März 2018 auf ihren Antrag aus dem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe entlassen.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Dr. Christian Hoffmann**, Gladenbach, ist am 24. Februar 2018 verstorben.

Pfarrer i. R. **Siegfried Kämper**, Wolfsburg, ist am 26. Februar 2018 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2018

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate